OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607559/2/JP/Hue**

Datum: **Linz, 5. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Mai 2025, GZ: VStV/925300698277/2025, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 150 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Mai 2025, GZ: VStV/925300698277/2025, wurde dem Beschwerdeführer gem § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) eine Geldstrafe in der Höhe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage 10 Stunden) verhängt, weil er am 3. April 2025, 10:43 Uhr, in B-Straße, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in der das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. März 2025, GZ: FE-118/2025, entzogen worden sei. Er habe dadurch § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt.

I.2. Am 10. Juni 2025 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, in welcher er im Wesentlichen die teilweise unrichtige Bescheidbegründung bemängelte: tatsächlich sei er von niemandem gesehen worden, er hätte keinen Alkoholwert von 0,83 mg in der Atemluft sondern 0,0 mg aufgewiesen und einer der Kontrollbeamten hätte ihn gekannt und deshalb angehalten. Dessen Aussage, er halte ihn an, „wenn er will", sei aus der Sicht des Beschwerdeführers bedenkliche Willkür.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt nicht im Besitz einer Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, war, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde, GZ: FE-118/2025, ab 19. Februar 2025 entzogen wurde.

II.2. Der Beschwerdeführer lenkte am 3. April 2025 gegen 10:43 Uhr in C__ auf der D-Straße das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, wobei er dabei von einer Polizeistreife wahrgenommen, in weiterer Folge auf der Höhe der B-Straße angehalten und einer Personen- und Fahrzeugkontrolle unterzogen

wurde. Der Beschwerdeführer ist dem Meldungsleger persönlich bekannt; ein Alkovortest ergab 0,0 Promille. Zu diesem Zeitpunkt war die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers entzogen.

II.3. Mangels Angaben durch den Beschwerdeführer wurde von der belangten Behörde zur Strafbemessung ein „durchschnittliches" monatliches Einkommen, kein Vermögen und keine Sorgepflichten angenommen.

Laut einer im Behördenakt einliegenden Auflistung ist der Beschwerdeführer nicht mehr unbescholten. Es liegen zur Tatzeit 12 rechtskräftige, ungetilgte, nicht einschlägige Vorstrafen vor.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerde und in das Führerscheinregister. Aus diesen ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort ein Kraftfahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt hatte, wurde nicht bestritten.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde, keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.
Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

IV.2. Aus dem Ermittlungsergebnis steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer das gegenständliche Kfz zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat, obwohl er über keine aufrechte Lenkberechtigung verfügt hat, da ihm diese von der belangten Behörde entzogen wurde. Damit hat der Beschwerdeführer das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Im vorliegenden Fall enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Vom Beschwerdeführer wurde im Verfahren jedoch kein Umstand geltend gemacht, der Zweifel am Vorliegen fahrlässigen Verhaltens seinerseits aufkommen ließe. Vielmehr hat sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall bewusst dazu entschieden, ein Fahrzeug zu lenken, obwohl er keine gültige Lenkberechtigung besitzt. Auch die subjektive Tatseite ist daher als erfüllt anzusehen.

Der Beschwerdeführer hat die objektive Tatbestandsverwirklichung somit auch subjektiv zu vertreten.

IV.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohung erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12. Dezember 2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in

nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurden Milderungsgründe nicht ins Treffen geführt. Erschwerend wurden von der Behörde die noch nicht getilgten Vorstrafen gewertet. Dazu ist anzuführen, dass durch diese Verwaltungsvorstrafen dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute kommt. Erschwerend wären sie nur dann zu werten gewesen, wenn die Verwirklichung des gegenständlichen Delikts auf derselben schädlichen Neigung beruht hätte, was gegenständlich jedoch nicht gegeben ist. Dieser von der belangten Behörde herangezogene Erschwerungsgrund entfällt somit bei der Strafzumessung.

Auch im Beschwerdeverfahren sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Es ist mangels anderweitiger Angaben des Beschwerdeführers von den von der belangten Behörde angenommenen persönlichen Verhältnissen auszugehen.

Zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut des § 1 Abs. 3 FSG ist auszuführen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht zählt (vgl. dazu VwGH 27. Februar 2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20. Mai 2003, 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Im vorliegenden Fall ist von keinem geringen Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen, zumal ihm die Lenkberechtigung bereits seit 19. Februar 2025 entzogen war. Der Beschwerdeführer hat somit im Wissen um die entzogene

Lenkberechtigung und im Wissen um die diesbezüglichen rechtlichen Konsequenzen gegen diese Verwaltungsvorschriften verstoßen.

Die im angefochtenen Straferkenntnis von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe überschreitet die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe gering um 24 Euro. In Anbetracht des Umstandes, dass das Rechtsgut vom Beschwerdeführer vorsätzlich und in geradezu typischer Weise verletzt wurde und Milderungsgründe nicht vorliegen, erscheint dem Landesverwaltungsgericht auch nach Wegfall des von der belangten Behörde angenommenen Erschwerungsgrundes die von ihr verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe keinesfalls als überhöht und jedenfalls als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe als erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit des übertretenen Rechtsgutes vor Augen zu halten und ihn von weiteren Tatbegehungen abzuhalten. Die belangte Behörde hat somit die Strafbemessung, auch unter Berücksichtigung der angenommenen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens ausgeübt.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis war deshalb zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu den vom Beschwerdeführer gerügten Mängeln in der Begründung des bekämpften Bescheides ist darauf hinzuweisen, dass nur der Spruch eines Bescheides nicht jedoch auch seine Begründung der Rechtskraft fähig ist. So kann durch Ausführungen bloß in der Begründung allein eine Verletzung von Rechten eines Beschwerdeführers nicht bewirkt werden (vgl. etwa VwGH 19. Juli 2007, 2006/07/0111, mwN). Das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers geht auch schon deshalb ins Leere, da er durch eine allenfalls unrichtige Begründung im Straferkenntnis nicht beschwert wurde (vgl. etwa VwGH 21. November 2017, 2017/110279 und 18. Oktober 2017, 2015/11/0010).

V. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Lenkens von Kraftfahrzeugen ohne Lenkberechtigung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar